



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

1. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schalksmühle (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.07.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 ((GV. NRW. 2024, S. 444), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. 2024, S. 155), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schalksmühle (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.07.2019 wird wie folgt geändert.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4,2 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4,2 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die
die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder
pornographische und die Würde des Menschen verletzende
Praktiken zum Gegenstand haben

300,00 Euro

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Sofern Apparate mit Gewinnmöglichkeit verwendet werden, die die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 noch nicht ausweisen können, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

15 v.H. des Einspielergebnisses
36,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 300,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg